

10.04.2024

**SCoPAFF-Sitzung 22./23. April 2024**  
**Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005**

die Verbände Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV), Deutscher Fruchthandelsverband e.V. (DFHV) und die Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V. (BVEO) sowie die Bundesfachgruppe Gemüsebau und der Bundesausschuss für Obst und Gemüse (BOG) hatten sich in den vergangenen Jahren - nach Änderung der Verordnung (EU) 2018/62 inkl. Anhang der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und damit die Eingruppierung von Rettich-/Radiesblättern zur Codenummer „Grünkohl“ - für eine Verlängerung der Übergangsfrist eingesetzt. Diese Übergangsfrist läuft zum 1. Januar 2025 aus.

Laut aktueller Datenlage unserer Pflanzenschutzämter ist der Rückstandshöchstwert für Grünkohl, für die Produktion von Radieschen mit Laub, noch immer nicht in der Praxis anwendbar.

Der Tagesordnung zur SCoPAFF-Sitzung (Section Phytopharmaceuticals – Pesticide Residues), die am 22./23. April 2024 stattfindet, konnten wir entnehmen, dass unter Tagesordnungspunkt B.04 zur Abstimmung einer Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Rettichblätter stattfindet. Dem Vernehmen nach soll über einen konkreten Vorschlag der EU-Kommission abgestimmt werden. Der Entwurf der Verordnung (PLAN/2023/2900) sieht vor, dass die Blätter der Radieschen als kleine Rettichblätter, den Rückstandshöchstwerten von Rucola zugeordnet werden sollen, während die Blätter von Rettichen, als große Rettiche, in der Gruppe Grünkohl verbleiben.

Wir Verbände begrüßen eine solche Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Nur so kann eine langfristige rechtssichere Lösung für die Erzeuger und die weiteren Vermarktungsorganisationen erreicht werden.

Wir bitten Sie, sich aus deutscher Sicht für die entsprechende Änderung in der kommenden SCoPAFF-Sitzung einzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.